



LEITBILD DER INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT – Februar 2022

Wir sind eine bundesweite "Initiative Handlungssicherheit" mit Fachkräften und Juristen. Mit den Grenzen der Juristerei konfrontiert zu sein und daraus integrativ fachlich- rechtliche Lösungen für den Erziehungsalltag zu entwickeln, ist eine spannende Herausforderung.

Unsere Ziele:

- 1. Stärkung der Handlungssicherheit in der professionellen Erziehung (Pädagog*innen und mittelbar verantwortliche Behörden wie Jugend-/ Landesjugendämter und Schulaufsicht) im rechtlich unklaren "Gewaltverbot der Erziehung". §1631 II BGB lautet: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."
- 2. Stärkung der Handlungssicherheit durch "Handlungsleitsätze", in denen orientierungshalber die fachlichen und rechtlichen Grenzen der Erziehung erläutert werden. Es wird die Grenze zulässigen Erziehungshandelns von unzulässiger Gewalt beschrieben.
- 3. Stärkung der Professionalität und des Selbstverständnisses der in der professionellen Erziehung verantwortlichen Pädagog*innen. Warum lassen sich pädagogische Fachkräfte von Juristen erklären, was "Erziehung" ausmacht? Kein Arzt würde sich von einem Richter die Grenzen der Medizin erklären lassen, pocht vielmehr auf die allgemein gültigen "Regeln ärztlicher Kunst", an die Juristen (insbesondere Richter) gebunden sind. Unser Ziel ist es dementsprechend, Handlungsleitsätze mit ihren fachlichen Erziehungsgrenzen (fachliche Legitimität) Richtern zur Verfügung zu stellen, sodass diese nur noch prüfen, ob die Leitsätze beachtet sind, ob ein "pädagogischer Kunstfehler" vorliegt. Die Regeln als solche hat der Richter nicht in Frage zu stellen. Selbstverständlich sollte die pädagogische Fachwelt in einem Fachdiskurs Aussagen darüber entwickeln, was "fachliche Legitimität" ausmacht, das heißt die fachlichen Grenzen der Erziehung im Hinblick auf Machtmissbrauch erläutern. Da können unsere Handlungsleitsätze, die wir im März verabschieden wollen, ein Ausgangspunkt der Meinungsbildung sein.

Unsere Kernaussagen:

- 1. In der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein.
- 2. Erziehungsverantwortliche stehen in der Herausforderung eines Doppelauftrags, dessen Ziele sich diametral gegenüberstehen: Förderung der Entwicklung junger Menschen (Erziehungsauftrag) und die "Gefahrenabwehr".

Unsere Handlungsleitsätze:

- Leitsatz 1: Wir wollen die Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitime, begründbare Erziehung.
- Leitsatz 2: Wir wollen dem Machtmissbrauch in grenzproblematischen Situationen entgegenwirken.
- Leitsatz 3: Wir empfehlen pädagogisches Handeln mit aufeinander aufbauenden Reaktionen zu priorisieren.
- Leitsatz 4: Wir halten eine transparente pädagogische Grundhaltung für unentbehrlich.
- Leitsatz 5: Wir weisen darauf hin, dass pädagogische Grenzsetzungen die vorherige Zustimmung von Sorgeberechtigen erfordern.
- Leitsatz 6: Wir wissen, dass Kinderrechte bei pädagogischen Grenzsetzungen betroffen sind.
- Leitsatz 7: Wir halten es für selbstverständlich, dass pädagogische Grenzsetzungen fachlich legitim sind und jungen Menschen verständlich erläutert werden.
- Leitsatz 8: Wir halten Regeln, Konsequenzen und Strafen für unentbehrlich.
- Leitsatz 9: Wir sehen physische Grenzsetzungen nur als letztes geeignetes Mittel an.
- Leitsatz 10: Wir unterscheiden fachlich legitime pädagogische Grenzsetzungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr.
- Leitsatz 11: Wir weisen darauf hin, dass laut Gesetzgeber Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein müssen.
- Leitsatz 12: Wir unterscheiden fachlich legitime Freiheitsbeschränkung und freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr
- Leitsatz 13: Wir weisen darauf hin, dass freiheitsentziehende Maßnahmen der Gefahrenabwehr mit besonderen Verfahrensanforderungen verbunden sind.
- Leitsatz 14: Wir sind für Klarheit, Konsequenz, Menschlichkeit und Authentizität.
- Leitsatz 15: Wir bevorzugen Prävention und Reflexion

Leitsatz 16: Wir empfehlen zur Abgrenzung von fachlich legitimer pädagogischer Grenzsetzung und Machtmissbrauch zwei Prüfschemata.

Zur Abgrenzung fachlich legitimer pädagogischer Grenzsetzung von Machtmissbrauch empfehlen wir zwei Prüfschemata: Die unsererseits empfohlenen Prüfschemata können im Team oder allein reflektiert werden: entweder in der nachträglichen Betrachtung einer grenzproblematischen Situation (Prüfschema Nr.1) oder in der Erziehungsplanung (Prüfschema Nr.2).

Prüfschema Nr.1

Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch in der Erziehung / nachträglich		
1.Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde?(a)	ja → Frage 2 nein→ keine Machtausübung	
2.War sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (= fachlich legitim)? (b)(c)	ja → Frage 3 nein→ Frage 4	
3.Haben Sorgeberechtigte (SB) zugestimmt ? (d)(e)	ja → zulässige Macht nein → Frage 4	
4.Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, auf die "geeignet" (f) und "verhältnismäßig" (g) reagiert wurde?	ja → zulässige Macht nein→ Machtmissbrauch	
5.Qualifizierung → Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?		
(a) Das Handeln war gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen gerichtet: ein Kindesrecht ist betroffen. (b) Das Handeln ist ein denkbarer pädagogischer Weg, auch wenn es meiner Haltung widerspricht ("Perspektivwechsel"). Bemerkung: unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg tatsächlich eintritt. (c) Eine physische Grenzsetzung (z.B. Festhalten um pädagogisches Gespräch zu beenden) muss angemessen sein: einerseits die am wenigsten belastende physische Grenzsetzung, andererseits war eine vorherige verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich oder aber sie ist erfolglos geblieben. (d) Als Erziehungsroutine war das Handeln für SB vorhersehbar ("stillschweigende Zustimmung"). (e) Bei der Verwendung von Taschengeld ist die Zustimmung des Kindes/Jugendlichen erforderlich. (f) Eine "Eignung" liegt insbesondere vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird. (g) "Verhältnismäßig"= keine das Kind/ d. Jugendliche/n weniger belastende Maßnahme war möglich.		

Prüfschema Nr.2

Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch in der Erziehung: in der Planung		
1.Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?(a)	ja → Frage 2 nein → keine Machtausübung	
2.Ist sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (= fachlich legitim)? (b)(c)	ja → Frage 3 nein → Machtmissbrauch	
3.Sorgeberechtigte (SB) müssen zustimmen (d)(e)	ja → zulässige Macht nein → Machtmissbrauch	
(a) Das Handeln ist gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen gerichtet: ein Kindesrecht ist betroffen. (b) Das Handeln ist ein denkbarer pädagogischer Weg, auch wenn es meiner Haltung widerspricht ("Perspektivwechsel"). Bemerkung: unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg tatsächlich eintritt. (c) Eine physische Grenzsetzung (z.B. Festhalten um pädagogisches Gespräch zu beenden) muss angemessen sein: einerseits die am wenigsten belastende physische Grenzsetzung, andererseits ist eine vorherige verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich oder aber sie ist erfolglos geblieben. (d) Bei Erziehungsroutine ist das Handeln für SB vorhersehbar ("stillschweigende Zustimmung"). Im anderen Fall bedarf es einer ausdrücklichen Zustimmung. Diese ist entbehrlich, sofern in der Aufnahme der pädagogischen Grundhaltung des Anbieters in "fachliche Handlungsleitlinien" zugestimmt wurde. (e) Bei der Verwendung von Taschengeld ist die Zustimmung des Kindes/Jugendlichen erforderlich.		